J. germ.
100

N 21.

38

Mat: — 15. kr
ebd. — 9. „
Schändig

J. germ 100. Klüber

Ueber Erbschafts-Steuer oder lachende Erben-Gebühr

Nach Grundsäzen teutscher Provinzial-Rechte, insonderheit in Beziehung auf den Collateral-Anfall in dem Fürstenthum Baireuth

Mit Vorrede über diesen Gegenstand

von

D. Johann Ludwig Klüber.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Hätte der Herr Verfasser der Abhandlung vom Collateralerben-Beitrag für gut gefunden, sich dem Publikum, oder der Verlagshandlung zu nennen; so würde wahrscheinlich letztere nicht für nötig erachtet haben, mit Einwilligung des Herrn Verfassers, eine Vorrede von mir zu verlangen. Indeß mache ich mir zur Pflicht, diesen Wunsch zu erfüllen, und dem Ungenannten, der mir zugleich unbekannt ist, einige Merkmale derjenigen Achtung zu geben, die ich ihm, nach Lesung seiner Schrift, in mehr als einer Rücksicht schuldig zu seyn glaube. So sehr ich entfernt bin, mir

fremdes Verdienst zuzueignen: so ist doch der Veranlassung dieser Vorrede nichts angemessener, als daß meine Leser hier einige Bemerkungen sowohl über das Etwas des Herrn Verfassers, als auch sonst über den Gegenstand seiner Untersuchung erwarten. Ich übergebe sie dem Publikum zu billiger und wohlwollender Aufnahme, der gesetzgebenden Gewalt aber mit derjenigen Ehrfurcht, welche ein Rechtsgelehrter, ihr gegenüber, nie aus den Augen verlieren darf.

Der Collateralerben-Beitrag in den hochfürstlich baireuthischen Landen ist nicht ohne frühere Beispiele in andern Gegenden. Etwas ähnliches war schon der Erbkauf, welcher in den ältesten teutschen, schleswigischen, dänischen und französischen Statuten (*) ver-

(*) Ein ansehnliches Verzeichniß derselben steht in F. C. J. Fischers Lehrbegrif sämmt-

verordnet ist: nur mit dem Unterschied, daß hier die Abgabe von dem Erblasser, bei dessen Lebzeiten, entrichtet werden mußte, und daß an den meisten Orten dieses Institut nur auf auswärtige Seitenverwandte Beziehung hatte. Die Erbschaft eines kinderlos verstorbenen Bürgers oder Einwohners fiel, kraft des obrigkeitlichen Schutz- und Sammteigenthums-Rechtes, an den Magistrat des Orts; und lezterer überlieferte sie entfernten oder auswärtigen Seitenverwandten des Verstorbenen nur alsdenn, wenn dieser deswegen eine bestimmte Abgabe entrichtet, und dadurch jenen das Erbrecht gleichsam erkauft hatte. Meldete sich binnen Jahr und Tag kein Seitenverwandter, oder war die gewöhnliche Ab-

sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 608. und in Ebendeß. erbschaftl. Versendungsrecht, §. 8.

gabe von dem Erblasser nicht entrichtet worden; so war der ganze Nachlaß der Orts-Obrigkeit verfallen. Indem Kaiser Friedrich II. sogar dem Fremdling erlaubte (*), über seine künftige Erbschaft nach Willkühr zu gebahren, und zugleich verordnete, daß, in Ermanglung einer Disposition, der Nachlaß den auswärtigen Intestat-Erben ausgeliefert werden solle, scheint er den Erbkauf abgeschafft zu haben: allein, entweder ging die Absicht dieses Gesetzes nicht zugleich auf die Erbschaft des Inländers, weil der Gesetzgeber bei diesem, wegen des genossenen vorzüglichen Schutzes und besondern Privatrechts,

(*) Auth. de statu et consuet. §. omnes peregrini, ad L. 10. C. comm. de success. und zwar mit der derogatorischen Clausel: „non obstante statuto aliquo aut consuetudine seu priuilegio, quae hactenus contrarium inducebant.„

rechts, einen Grund der Verschiedenheit zu finden glaubte, und nur den Fremdling, in politischer Rücksicht, begünstigen wollte; oder es war nächstdem das Gesetz nur für Italien, und insonderheit die daselbst studirenden Ausländer bestimmt; oder endlich, die teutschen Städte haben, der derogatorischen Clausel der Constitution ungeachtet, ihren alten Rechtsgebrauch hartnäckig beibehalten.

Aber eine völlig ähnliche Abgabe ist schon seit einigen Jahrhunderten in der Markgrafschaft Baden unter dem Namen des Lacherbengeldes üblich (*). Lachende Erben, d. i. entfernte Verwandte, welche die Erbschaft gleichsam mit

---

(*) Landrecht der Fürstenthümer der M. Baden und Hochberg rc. von 1622. (edit. 1710.) Th. VI. T. 4. S. 146.

mit lachendem Munde nehmen, müssen, wenn sie bis auf den zehnten Grad mit dem Verstorbenen verwandt sind, die Erbschaft der Obrigkeit gänzlich überlassen: ist aber die Verwandtschaft über den siebenten, bis zu dem zehnten Grade; so erhalten sie zwar die Erbschaft, es fällt aber „alsdann von solcher unverteſtirten Erbschaft der zehnte Theil„ dem Landesherrn heim. Dieses Lacherbengeld ward auch in dem hochfürstlichen badendurlachischen General-Rescript vom 23. Jun. 1783 an die badendurlachischen und badenbadenschen Ober- und Aemter auch Verrechnungen 2c. bei Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugsgeldes, ausdrücklich vorbehalten (*).

Eben

(*) s. Hrn. D. und Prof. Siebenkees Beyträge zum teutschen Rechte, Th. II. S.

Eben so ist in dem Hochstift Speier diese Abgabe unter dem Namen der lachenden Erbschafts- oder Erben-Gebühr, zum Vortheil des Zuchthauses gewöhnlich. In den dortigen Zuchthaus-Rubriken vom Jahre 1751 (*) heißt es, unter andern, bei Num. 11. „von derenjenigen ohne ehe-

 liche

S. 230. und Hrn. Hofr. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. IV. S. 8. f. §. 4.

*) S. das gedruckte Pro Memoria, welches dem Schreiben des Herrn Fürstbischofs von Speier an die allgemeine Reichsversammlung, d. d. 23. Jun. 1789 und dictat. Regensb. am 13. Jul. 1789, den Widerspruch der niederrheinischen Reichsritterschaft, und der Wittwe des am 6. Jan. 1789 zu Speier verstorbenen Obermarschalls von Benserabt gegen die lachende Erben-Gebühr betreffend, beigelegt ist, unter den Beilagen Num. 15. S. 49. f.

liche Leibeserben zurückgelassenen Vermögen von hundert Gulden 2 fl." und bei Num. 24: "wann einer absque heredibus necessariis verstirbt, und, wie man man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, von hundert Gulden 1 fl.". Hierüber entstand im J. 1756 bei der fürstlichen Regierung die Frage: ob unter der angeführten 24. Rubrik auch der Fall begriffen wäre, wo Eheleute testamenta reciproca errichtet hätten? Die landesherrliche Erklärung vom 6 Aug. 1756 (*) bestimmte diesen Zweifel so: daß die Gebühr lachender Erben nicht zu erheben sey, weil in diesem Falle die Eheleute für eine Person zu achten wären, sondern es solle das Ableben des überlebenden Gatten erwartet, und zu solcher Zeit erst die Zuchthaus-rubrikmäßige Prätension gemacht, mithin auch in Betracht des Testaments, und der, ver-

(*) A. a. O. unter den Beilagen Num. 14.

vermöge desselben von dem überlebenden Gatten lebenslänglich zu geniessenden Verlassenschaft, weder eine Absonderung, noch ein Verzeichniß des Vermögens zugemuthet werden. Nächstdem entstand Zweifel darüber, daß in den Rubriken zwey verschiedene Stellen, unter Num. 11 und 24, von den an Seitenverwandte, oder an heredes non necessarios fallenden Erbschaften eingetragen wären, deren eine 2 fl., die andere nur 1 fl. vom Hundert verordnet. Durch ein fürstliches Circulare an die Ober- und Aemter vom 10. Jul. 1766 (*) wurde hierauf befohlen, daß es bei den unter Num. 11 angesezten 2 fl. vom Hundert (in beiden Fällen) lediglich zu lassen wäre. Auch verdient angemerkt zu werden, daß diese lachende Erben-Gebühr von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, und auch

(*) Ebendas. Beilage Num. 18.

von adelichen Unterthanen, wenn sie gleich in der reichsritterschaftlichen Genossenschaft wären (*), erhoben wird.

Die eigentliche Veranlassung zu dem Collateral-Anfall in den hochfürstlichen baireuthischen Landen mag inzwischen das hochfürstliche onolzbachische Ausschreiben vom 17. März 1766, gegeben haben; vermöge dessen bei jeder Verlassenschafts-Theilung, wo keine Kinder vorhanden, und die Erbschaft an einheimische oder auswärtige Seitenverwandte gelanget, vom Hundert 5 fl. als Zuchthaus-Beitrags-Gelder erhoben, und zur Verwaltung nach Schwobach, oder wohin es verordnet wird, ausgeliefert werden sollen (**). In der Folge wurde jedoch

(*) Ebendas. S. 13, §. 26.

(**) Real-Index oder Extract derer hochfürstl. brandenb. onolzb. Landes-Constitutionen, Ordnungen und Ausschreiben,

jedoch diese Abgabe durch ein Ausschreiben vom 30 März 1769, auf die Hälfte, nämlich auf 2½ fl. vom Hundert, herabgesezt (*).

Endlich wurde ebendasselbe, wie im Fürstenthum Anspach, auch in dem baireuthischen Lande durch ein, von dem Hrn. Verfasser (§. 1.) angeführtes Ausschreiben vom 27. April 1769 verordnet.

Beide leztere Verordnungen hatten die Würkung, daß der Magistrat der

---

ben, in specie das Cameral- und Landes-Oeconomie-Wesen betreffend (Anspach 1779. 4) v. Erbschaften S. 124. und J. P. Heubers Real-Index oder Extract derer, das ius statutarium ausmachenden Landes-Constitutionen und Ordnungen ꝛc. (Schwabach 1785. 4.) S. 580.

(*) Ebendas.

Reichsstadt Nürnberg am 17. Mai 1770 ein Decret (*) erließ; „daß in begebenden gleichmäsigen Fällen bei Collateral-Erbschaften, wo hochfürstl. onolzbachische und baireuthische Unterthanen, als Erb-Interressenten concurriren, ein Gleiches beobachtet, mithin von jedem Hundert jedesmal zween und ein halber Gulden innen behalten, und dieses Quantum zu dem nürnbergischen Armen- und Arbeitshause eingeschickt werden solle„. Man hat also von nürnbergischer Seite den Collateral-Anfall blos retorsionsweise wider anspachische und baireuthische Unterthanen eingeführt; ungeachtet hier der Fall, wo das Erwiederungsrecht eintreten kann

(*) C. L. Lahners Samml. derer zu der nürnb. Reformation von 1564 gehörigen Additional-Decreten (Nürnberg 1773. 4.) S. 713. f.

kann (*) — eine unbillige oder beschwerliche ungleiche Behandlung der Auswärtigen im Verhältniß zu den Einheimischen — nicht vorhanden ist; sondern eine blose Abweichung der Landesgesetze, ohne daß in Ansehung des C. A. in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden gemacht wird.

Die Benennung dieser Abgabe anlangend; so erhellet aus dem vorigen, daß sie, in jedem Lande, wo sie eingeführt ist, andere Namen führt: **Lacherbengeld**, lachende Erbschafts- oder Er-

(*) *Vincent. Oldenburg* diss. de retorsione iurium, praesertim in caussis cambialibus. Goett. 1781. *Hofacker* princ. iur. civ. rom. germ. T. I. §. 146. **Estors** teutsche Rechtsgel. Th. III. §. 117. *de Selchow* elem. iur. germ. T. 1. §. 221. n. 4.

Erbengebühr, Zuchthaus-Beitrags-Gelder, Collateral-Anfall, Collateral-Erben-Beitrag. Doch werden nicht, wie S. 5 dieser Abhandlung behauptet wird, diejenigen ausserordentlichen Gebühren Collateral-Anfall genannt, welche an den Reichshofrath und die Reichskanzlei (*) von neuerdings (nouo titulo) erlangten, oder auf nicht mitbelehnte Seiten-Verwandte vererbfällten Reichslehen zu bezahlen sind; sondern die Reichsgesetze (**), deren Sprache hierin beibehalten werden muß, und die Observanz (***), nen-

(*) Die Reichskanzlei erhält sie in neuern Zeiten auch nicht mehr; wenigstens nicht ganz. Man vergl. Polit. Journal 1789, St. VIII. Num. 2. S. 921. f. f.

(**) Neueste Wahlcap. Art. 17, §. 19.

(***) v. Uffenbachs, Mosers, Brainls, v. Selchows, Hanzely's u. a. Schriften über den R. H. R. Proceß.

nennen solche, dem Sachbegriff vollkommen gemäs, Anfallsgelder. Der Herr Verfasser wagt nicht, für unsere Abgabe eine völlig passende Benennung vorzuschlagen. Es würde dieses allerdings schwer fallen, wenn man dabei zur Bedingung machen müßte, daß durch die sonst gewöhnliche Bedeutung der Worte, aus welchen die neue Benennung zusammengesezt wäre, der Begriff der Abgabe vollkommen erschöpft werde. Allein dieß wäre unnötige Bedingung. Jeder gemeine Römer wußte, was Vicesima oder Decima hereditatium war, jeder Franzmann kennt seinen Vingtième, Dixième und die Gabelles, jeder Engländer die Poundage, der Portugiese seine Alcavales, der Spanier die Millones u. s. w., ohne daß diese Worte, ihrer gemeinen Bedeutung nach, die Sache, welche sie in dem Finanz-System bezeichnen, erschöpfen,

pfen. Und so ist es bei hundert andern juristischen und cameralistischen Kunstwörtern. Der Gebrauch stempelt die Worte. Der Analogie der reichshofräthlichen Praxis, und dem bisherigen Sprachgebrauch würde es nicht zuwider seyn, wenn man den Seiten-Erben-Beitrag, da er doch auch von andern als Seiten-Erben geleistet werden muß, Anfallsgelder, Erbschaftsgebühr, oder, vielleicht am richtigsten, Erbschaftssteuer nennen wollte.

Ist der Collateral-Anfall Steuer oder Nachsteuer? Und wodurch läßt sich diese Abgabe, sowohl nach dem allgemeinen, als insonderheit nach dem teutschen Staatsrechte rechtfertigen? Zwei nicht unbedeutende Fragen, welchen der Hr. Verf. den 4. bis 11. §. (S. 7-23) gewidmet hat. Ich würde sie so beantworten. Da Nachsteuer eine besondere Gattung von Steuern ist, wel-

che

che wegen Auswanderung oder Exportation des Privatvermögens entrichtet werden muß (*), bei dem C. A. aber auf keines von beiden gesehen wird; da ferner auch Seitenverwandte, im Fall einer Auswanderung oder Exportation, neben dem C. A. noch Nachsteuer von der Erbschaft entrichten müssen; so kann der C. A. weder Nachsteuer überhaupt, noch eine besondere Art derselben genannt werden. Wohl aber ist solcher eine Steuer, d. i. eine besondere Gattung derjenigen Abgabe, welche dem Regenten von dem seinen Unterhanen zukommenden Privatver-

(*) *Vltimum tributum*, fisco ab emigratione aut a portatione bonorum inferendum. Sind fiscus und aerarium (Kammer oder Steuer, Land-Casse) getrennt; so gehört im Zweifel diese Abgabe dem Fisco. *Zoller* f. resp. *Puttrich* diss. analecta de iure detractionis (Lips. 1769) §. 4.

vermögen, zu Bestreitung der Staats-ausgaben, bezahlt wird. Selbst der Hr. Verf. scheint dieses S. 9. n. *f.* anzuerkennen. Daß auch Fremde C. A. bezahlen müssen, hebt den Begriff der Steuer nicht auf. Sie entrichten ihn in Rücksicht solcher Sachen, die in unserm Lande befindlich sind, die sie in unserm Lande beziehen, und über welche sie die Staatshoheit unsers Regenten anerkennen müssen; gleich auswärtigen Güterbesitzern (forenses), die gleichfalls schuldig sind, sich unsern Steuerfuß gefallen zu lassen. Eben so unbedeutend ist, daß auch manche Personen, welche sonst Real-Steuerfreyheit im Baireuthischen geniessen (§. 5), zu Bezahlung des C. A. angehalten werden. Die Verfassung mehrerer teutschen Reichsländer liefert Beispiele, daß von Real-Steuerfreiheit auf persönliche, und umgekehrt, kein Schluß gilt.

gilt. Selten sind die von Real-Steuern befreiten Personen, auch z. B. von Kopf-, Stempel-, Fleisch-, Tranksteuer u. d. frei. Im übrigen haben schon Andere (*) die Erbschaftssteuer ohne Bedenken zu den Steuern gerechnet. Es müssen demnach die allgemeinen Grundsätze von Steuern auf dieselbe anwendbar seyn.

Nach diesem Begriff kann es nicht schwer fallen, die Gerechtigkeit des E. A. aus Gründen des strengen Rechts zu beweisen. Blos anrathende Gründe (§. 10) sind von den rechtfertigenden sorgfältig zu unterscheiden. Und auf blose Gründe der Billigkeit (§. 8 u. 9. kann der Rechtsgelehrte bei dem Beweise eines Zwangsrechtes höchstens bei-

(*) Z. B. Scheidemantel in d. Staatsr. nach d. Vernunft ꝛc. Th. II, §. 278, S. 389. Ebenders. in d. allgem. Staatsr. §. 181, S. 182.

beiher Rücksicht nehmen; sie sind nur unterstützend. Auch möchte der Satz: „was einem keinen Schaden bringt, dazu ist jener verbunden,“ hier keine Anwendung finden, nachdem einmal der Staat seinen Bürgern die Rechte der Intestat- und Testaments-Erbfolge; und die daraus wohl erworbenen Rechte garantirt hat: ein Grund, den der Hr. Verf. selbst S. 34, n. v, als entscheidend ansieht. Hingegen aus dem Zweck der Staatsverbindung entsteht der strenge Rechtsgrund des C. A. Sind die Einkünfte aus dem öffentlichen Vermögen des Staats nicht hinreichend zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben; so ist der Regent genötigt und berechtigt, von dem Privateigenthum der Unterthanen, welches durch die Staatsverbindung zugleich (wenn auch nicht öffentliches) Staatsvermögen geworden ist, Beiträge zu den Bedürfnis-

nissen des Staats zu verlangen. Der, welcher in gewissen Fällen sein Leben, allezeit aber seine Dienste dem Staat schuldig ist, sagt Scheidemantel (*), kann auch um so viel mehr gezwungen werden, durch Abgaben bey dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft mitzuwürken. — Den Beweis der Rechtmäßigkeit des C. A. nach den teutschen Reichsgesetzen, hat der Hr. V. im 11. §. S. 22. f. unternommen. Ich merke nur an: daß der daselbst angeführte R. A. von 1544, §. 30. von solchen Abgaben redet, weshalb die Landesherren sich mit ihren Unterthanen verglichen haben; daß der R. A. von 1566, §. 41. sich blos auf die damalige Türkenhülfe bezieht, wie die Worte, der Inhalt, die Absicht und Schluß-Clausel besagten §. unwidersprechlich zeigen; daß eben-

(*) Allgem. Staatsr. S. 178.

* * *

ebendasselbe von dem R. A. von 1582, §. 10, gilt; und daß vielmehr der reichsgesetzliche Grund nirgends anders, als in der kaiserlichen Resolution vom 12ten Febr. 1671 (*), über die von den Ständen verlangte Extension des 180. §. des R. A. von 1654, aufzusuchen ist. Hier wird gesagt: daß „die Landsassen und Unterthanen zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemuis aggressorem, dem Herkommen, und erheischender Nothdurft nach, erfordert.„

Zu den vom C. A. befreiten Personen (§. 15.) würde ich Ehegatten so schlechthin nicht rechnen; denn der Buchstabe

(*) Schmauß Corp. iur. publ. n. LXXXVI. *de Ludolf* Symphor. etc. T. I. Symph. III. n. 1. p. 1. sq. Gerstlachers Handb. d. Reichsges. Th. VII. S. 993. ff.

stabe des Gesetzes gibt ihnen diese Befreiung eben so wenig, als der Grund desselben; und das Erläuterungs-Rescript vom 26. Mai 1781 (S. 26. n. *o*) schränkt die Befreiung namentlich auf Erben in ab- und aufsteigender Linie ein. Wie buchstäblich dieses zu verstehen sey, zeigt das, was der Hr. V. S. 30, n. *s*, und S. 32, n. *u*, anführt. Auch können die römischen Gesetze, vermöge welcher der Ehemann seiner Frau Unterhalt zu geben schuldig ist, hier nicht angewendet werden, weil dieselbe eines Theils keine Beziehung auf die Erbschafts-Beschwerden haben, andern Theils auf ein ursprünglich teutsches, und zwar particuläres Institut, wie der C. A. ist, nicht passen. Ueberdem werden die Alimenten dem überlebenden Gatten durch den C. A. nicht ganz entzogen; und der Herr V. unterwirft selbst, S. 36, Alimente dem

Collateralerben-Beitrag. So lange der höchste Gesetzgeber den Ehegatten diese Befreiung nicht ertheilt, die ihnen im übrigen sehr zu gönnen wäre: so lange muß sein Gesetz allen etwa entgegen stehenden Verordnungen des gemeinen Hülfsrechtes vorgezogen werden. Es sind also auch Ehegatten, so schmerzlich ihnen der durch Tod erlittene Verlust fallen mag, dem C. A. in Ansehung alles desjenigen unterworfen, was sie von dem Nachlaß des Verstorbenen, nach römischen oder teutschen Rechten, als Erbschaft, Vermächtniß, Fideicommiß, oder Schenkung von Todeswegen erhalten. Jedoch muß hiervon alles dasjenige ausgenommen werden, was der überlebende Ehegatte kraft der allgemeinen oder particulären, gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güter-Gemeinschaft behält; denn hier ist eigentlich keine Erbschaft, sondern nur vorher be-

stimmte

stimmte Vereinigung der bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens-Masse zu alleinigem Eigenthum (dominio solitario); der überlebende Theil behält die ganze Vermögens-Masse nicht vermöge Erbrechts, sondern als Eigenthümer, welches er schon bei Lebzeiten des Verstorbenen war. Vielleicht, daß der Gerichtsbrauch, dessen der Hr. V. S. 27. in der Note erwähnt, eigentlich von diesem Falle zu verstehen ist; um so mehr, da man in dem Fürstenthum Baireuth die gesetzliche allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft vermuthet.

Hingegen sind alle Schenknehmer in Ansehung derjenigen Schenkungen unter den Lebendigen, welche sie an den Nachlaß zu fordern haben, von dem C. A. frei zu sprechen. Desgleichen alle Lehnsfolger, in Ansehung der Lehngüter; weil theils das Gesetz nur von Allodial-Nachlaß disponirt, und

für die Lehngüter nicht publicirt worden ist, theils weil die Lehngüter die Steuerfreiheit geniessen. Ob Nachfolger in Familien-Fideicommissen, in Ansehung desjenigen, worüber sie das Dispositions-Befugniß erhalten, C. A. bezahlen müssen, hängt, meines Bedünkens, blos von der Frage ab: ob die Fideicommiß-Güter, welche ihnen zufallen, mit der Steuerfreiheit versehen sind, oder nicht? Vermuthlich sind die zu der voigtländischen Ritterschaft in dem Fürstenthum Baireuth gehörigen Güter (S. 40, n. x) aus ähnlichen Gründen von dem C. A. frei. Unter den vertragsmäsigen Erben (§. 16, A) sollte wenigstens denjenigen keine Erbschafts-Steuer abgefordert werden, die kraft eines vergeltlichen Erbvertrags succediren. In dem Bißthum Speier wird, laut der oben angeführten Verordnung, nicht einmal von Ehegatten,

die

die einander ex testamento reciproco succediren, die lachende Erbschafts-Gebühr entrichtet.

Da selbst fromme Stiftungen von dieser Steuer nicht frei zu sprechen wären, wenn nicht der höchste Gesetzgeber ihnen diese Befreiung besonders angedeihen ließ (S. 33), und auch Gemeinheiten derselben nicht unterworfen sind; so kann man dem Fiscus eben so wenig diese Freyheit einräumen. Es gründet sich dieses auf die, auch von den eifrigsten Fiscalisten (*) zugestandene, ganz einfache und natürliche Bemerkung, daß der Fiscus

(*) *Peregrinus* de iure fisci lib. IV. §. 2. räumt ein: „fiscum vti iure communi, nisi in casu subiecto reperiatur specialiter priuilegiatus;„ ungeachtet er bald darauf, im 3. §., dem Fiscus in Erbschafts-Sachen einen ausserordentlichen Vorzug zugesteht.

in Privatsachen im Zweifel keinen Vorzug vor den Bürgern des Staats zu verlangen befugt ist. Niemand sollte der gesetzgebenden Gewalt in irgend einem Lande rathen, eine Befreiung dieser Art zu verordnen. So bald viele Finanzbeamte weniger ihren Ruhm in ungerechter und unbilliger Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte suchen, und die Rechtsgelehrten allgemeiner aufhören werden, Hofschmeichler zu seyn; so wird ohnehin manchem wohldenkenden Fürsten, der die Rechte des Bürgers zu ehren, und den Menschen zu schätzen weiß, die Bemerkung nicht entgehen, daß Gerechtigkeit und Billigkeit eine ansehnliche Verminderung der Vorrechte des Fiscus fordern.

Eben so wenig sind **Geschwister**, denen zwar turpis persona im Testament vorgezogen, doch aber der Pflicht-

theil,

theil, quocunque titulo (*), hinterlassen worden ist, befugt, sich von der Erbschafts-Gebühr befreit zu halten. Man könnte zwar einwenden, daß der Pflichttheil in den Rechten sehr begünstigt ist; daß selbst der Testirer den Pflichttheils-Erben, als solchen, nicht zu beschweren berechtigt ist; und daß von dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zu vermuthen sey, daß er bei Einführung der Anfallsgelder jene allgemeine gesetzliche Begünstigung habe aufheben wollen. Allein, da einmal der höchste Gesetzgeber bestimmt erklärt hat, daß Niemand, denn Ascendenten und Descendenten, von der Collateral-Anfalls-Prästation frei seyn soll; so hat er auch eben dadurch die Begünstigung des Pflichttheils der Geschwister in die-

(*) *Stryk* de caut. testam. c. 16. §. 12. c. 17. m. 1. §. 35. *Struv.* exerc. 10. th. 30.

ser Rücksicht verworfen, und eine Ausnahme zu machen stillschweigend verboten.

Einer der zweifelhaftesten Fälle in dieser Materie ist wohl der, welchen der Hr. Verf. in dem 20. u. 21. §. berührt hat. Es hat allerdings das Ansehen, daß wegen aller derjenigen Erbschaftsstücke, welche ausserhalb Landes befindlich sind, sie mögen beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich, und die beweglichen bestimmt seyn, immer allda zu bleiben, oder nicht, die Erbschaftssteuer in foro domicilii des Verstorbenen entrichtet werden müsse. Es ist diese Meinung den Grundsätzen des römischen Rechts gemäs (*). Auch scheint der natürliche

(*) *Cuiacius* consult. 25. *Pufendorf* I. obs. 28. §. 4. *G. L. Mencken* de statutis ciuitat. prouinc. in success. ab intest. ad

che Grund beizutreten, daß die Erbschaftssteuer nach der Grösse des Vortheils berechnet werden muß, welchen Jemand aus der Erbschaft eines Bürgers unsers Landes zieht; und bei diesem Vortheil müssen doch auch die ausser Landes befindlichen Erbschafts-Stücke in Anschlag gebracht werden. Endlich kommt die Analogie der Vermögens-Steuer und der Nachsteuer hinzu, welche an dem Wohnorte des Besitzers auch von dem ausserhalb Landes befindlichen Vermögen zu entrichten ist (*).

Und

---

ad bona alibi sita extendendis, in Eius Opusc. n. 7. *Jac. Curtius* coniectur. I. 4. in *Ottonis* thesaur. T. V. p. 102.

(*) Hrn. G. R. Nettelbladts Erörter. des Staatsr. N. 12. §. 9. Hrn. Prof. Westphals teutsches Privatr. Th. I. Num. 4. §. 14. *Leyser* Sp. 429. m. 5. T. VI. p. 1159. Jedoch hat das Reichs-

Kam-

Und der zufällige Umstand, daß das Vermögen allenfalls auch in dem Lande, wo es befindlich ist, mit Vermögens-Steuer, Nachsteuer oder Erbschafts-gebühr belegt ist, mithin der Besitzer oder Erbe gleichsam mit doppelten Ruthen gestraft wird, könnte doch keinem der beiden Landesherren das Zwangsrecht, über das Vermögen seines Unterthans die Staatsbefugnisse auszuüben, einschränken; vielmehr mag der Bürger den Nachtheil, welcher ihm dadurch zuwächst, der Lage zurechnen, in die ihn eigene Schuld oder Schicksal versetzt hat.

Inzwischen scheint mir die Entscheidung der Frage: in wie ferne die Erbschafts-Gebühr auch von dem in fremdem Gebiete befindlichen Vermögen zu entrichten ist? weder auf Grund-

sätzen

Kammergericht dieses in einer Sentenz wider die Reichsstadt Frankfurt mißbilligt, s. *Ludolf* Obs. Vol. III. fasc. I. n. 5. p. 20.

sätzen des römischen Rechts, noch blos darauf, daß die Summe der Erbschafts-Steuer durch den dem Erben aus der Verlassenschaft eines Unterthans unsers Landes zugehenden Vortheil, noch auch auf der Analogie der Vermögens-Steuer und der Nachsteuer zu beruhen. Die Verschiedenheit der römischen Staatsverfassung von der heutigen teutschen, wo jeder Beherrscher einer Provinz mit der gesetzgebenden Gewalt, und überhaupt mit der — obwohl untergeordneten — Staatshoheit versehen ist, macht zur Bedingung, daß da, wo von Collision der Staatsbefugnisse dieser einzelnen, der Reichshoheit blos untergeordneten, Regenten die Rede ist, die römischen Grundsätze von dem foro domicilii nicht ohne Einschränkung angewendet werden können. Man kann auch nicht sagen, daß der ganze Vortheil, welcher

cher in dem oben angeführten Falle dem Erben aus der Verlassenschaft eines Unterthans unsers Landes zugeht, ihm unter Auctorität unsers Landesherrn zufalle; wenigstens kann ihm dieser die Erbfolge in die auswärts liegenden Grundstücke nicht gewähren; er kann demnach auch keine Ansprüche auf erbschaftliche Abgabe deshalb machen. Und eben so fällt hier der analogische Grund hinweg, warum auch von dem auswärts befindlichen Vermögen Nachsteuer oder Vermögens-Steuer gefordert werden könnte. Der Erbe leitet durch die Erbfolge an und für sich keine Quelle landesherrlicher Einkünfte ab; tritt der Fall ein, wo er Nachsteuer bezahlen muß, so wird er ohnehin durch die Erbschafts-Gebühr, als eine Abgabe ganz anderer Art, nicht davon befreit. Die Vermögens-Steuer muß von dem Besitzer des Vermögens, als sol-

solchem, entrichtet werden; die Erbschafts-Gebühr von dem Erben, als solchem. Jene rechtfertigt sich, bei Staatsbedürfnissen, durch den Schutz, welchen der Staat dem Bürger angedeihen läßt: hingegen bei der Succession in auswärtiges Vermögen kann der Staat dem Erben keinen Schutz, keine Garantie leisten; sondern diese muß er der Willkühr und den Rechten des fremden Staats überlassen. Unter welchem Rechtstitel wollte er also von auswärtigem Vermögen Erbschafts-Steuer verlangen?

Das Recht, Erbschafts-Steuer zu fordern, bezieht sich unbedingt auf die Gewähr der Erbfolge. Nur demjenigen Staat, welcher diese dem Erben leistet, und zu leisten befugt ist, wird der Erbe Erkenntlichkeit schuldig. Die Erbfolge kann sich aber nach keinem andern Willen oder Gesetz richten, als

dem in dem Lande, wo das Vermögen befindlich ist, geltenden; sie mag bewegliches und unkörperliches, oder unbewegliches Vermögen betreffen. Zwar pflegen manche Rechtslehrer, welche dieser Meynung beipflichten, und mit ihnen der Gerichtsbrauch (*), das bewegliche Vermögen hiervon auszunehmen, weil, wie Bartolus sich ausdrückte, mobilia respiciunt personam, immobilia vero territorium: und ebendasselbe soll auch von ausstehenden Capitalien gelten, eo quod actio personalis semper cohaereat ossibus personae,

---

(*) *Gail* lib. II. obs. 124. *Mynsinger* cent. V. obs. 19. Hr. Prof. *Hofacker* princ. iur. civ. T. I. §. 140., welcher ehedem in seiner Diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas (Tub. 1778.) §. 24. sq. der oben angeführten Cujazischen Meinung Beifall gegeben hatte. Auch *Leyser* Sp. 421. m. 1-4. welcher keinen Friedensbruch wider Gerichtsbrauch und Practiker begehen wollte.

sonae, et ab ea separari nequeat. Allein, pflegt nicht die hereditatis petitio in foro rei sitae angestellt zu werden (*)? Und wenn sie auf bewegliches Vermögen oder ausstehende Capitalien gerichtet ist, wer will den Richter in dessen Gerichtsbezirk sich diese befinden, zwingen, nach fremden Rechten, und nicht nach denen des Landes, zu sprechen? Oder sind nicht auch bewegliche Sachen derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie angetroffen werden, unterworfen (**)? Nach der Theorie wird also die Erbschafts-Steuer nur von demjenigen Landesherrn gefordert werden können, unter welchem die Erbschaft befindlich ist, sie mag bewegliche oder unbewegliche Stücke betreffen: nach der

(*) L. un. C. ubi de hered. c. 3. X. de foro compet.

(**) L. 38. D. de judic. L. 3. C. ubi in rem actio. *Leyser* l. c.

der Analogie des Gerichtsbrauchs von der Erbfolge hingegen, in foro *domicilii* defuncti auch von dem ausser dem Lande befindlichen beweglichen und unkörperlichen Vermögen.

Im übrigen bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß die Erbschafts-Steuer nur nach demjenigen Vermögen berechnet werden kann, was, nach Abzug der Erbschafts-Schulden, und der auf den Nachlaß und Erbschafts-Streit gewendeten Kosten, übrig bleibt; folglich nach demjenigen, um welches der Erbe durch die Erbschaft würklich reicher wird.

Ich bin weit entfernt, der gesetzgebenden Gewalt durch diese Bemerkungen vorzugreifen; aber wünschen darf ich, daß dieselbe Veranlassung nehmen möge, genaue positive Bestimmungen über diese und ähnliche Fälle zu machen.

Erlangen am 14 Dec. 1789.

D. Johann Ludwig Klüber.

Vor-

Vorerinnerung des Verfassers.

Der Collateral-Erben-Beytrag hat wegen seiner Neuheit in dem Fürstenthum Brandenburg Oberhalb-Gebirgs und wegen der mancherley Gesichtspunkte, aus welchen er beurtheilt werden kann, selbst in den Cirkeln, wo man Staats- und Privat-Sachen öffentlich behandelt, schon oftmals Gelegenheit zu ein und andern Streitfragen gegeben. Ich finde mich aus mehrern Ursachen bewogen, über diesen Gegenstand Gedanken, welche ich grösstentheils in der Verbindung mit Landesgeschäfts-Männern gesammelt, niederzuschreiben. Ich verwahre mich indessen, ein System liefern

zu

zu wollen. Meine Absicht ist, in wenigen Blättern eine Skizze zu entwerfen, welche einen andern von höherer Einsicht und Rechtskenntnis, verbunden mit Erfahrung, auf den Entschluß bringen könnte, eine sehr practische Materie genau zu prüfen und sie so zuzubereiten, daß hierüber von der höchsten Behörde ein präcises Regulativ, woran es bisher gefehlt, gefaßt werden möchte.

---

§. 1.

§. 1.

Gelegenheit zu der Einführung des Collateral-Erben-Beytrags, und das Gesetz, worauf er sich gründet.

Als nach dem Regierungs-Antritt des jetzig Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen zu Brandenburg in dem Fürstenthum Oberhalb-Gebirgs Höchstdenenselben hinterbracht worden, daß die Hülfsquellen der Zuchthausanstalten zu St. Georgen am See zu Erreichung der damit verbundenen

Absichten, unzulänglich seyen; so wurde für dienlich erachtet, zu Erhaltung dieser Anstalten den in dem Fürstenthum Unterhalb-Gebirgs schon lange vorher üblichen Collateral-Erben-Beytrag einzuführen.

Die Hochfürstliche Regierung zu Bayreuth hat am 27. April 1769 das folgende allgemeine Ausschreiben erlassen:

„C. F. C. Alexander ꝛc. L. G.! Wir „immediate haben den gnädigsten Ent-„schluß gefaßt, zu desto besserer Aufrecht-„erhaltung des trefflichen und nützlichen „Instituti des Zuchthauses zu St. Georgen „am See, und zu Verhütung dessen gänz-„lichen Schuldenverfalls, in Unsern Culm-„bachischen Landen den nehmlichen Colla-„teral-Erben-Beytrag wie in dem Onolz-„bachischen Fürstenthum, und zwar in „der Maase einzuführen, daß von jedem „Hundert an Seiten-Erben fallenden „Vermögen zwey ein halb pro Cento „zur Zuchthauskasse unweigerlich geliefert „werde.

Damit nun diese Unsere treffende Anordnung bey vorkommenden Fällen auf das genaueste befolgt, und auf keinerley Weise contravenirt, vielmehr vom 1sten dieses Monats an, oberwähnter Collateral-Erben-Beytrag behörig verrechnet werde; so ist dieses Regulativ nicht nur behörigen Orts zu publiciren, sondern auch von euch und den subordinirten Beamten zu dessen Festhaltung alle Sorge zu tragen. Hieran ꝛc.

Datum Bayreuth ꝛc. Allgemeines Ausschreiben an gesammte Landes-Amtshauptmannschaften, dann Oberämter, an die Zuchthaus-Deputation, an das Consistorium, an das Oberhofmarschall- und Oberstjägermeisteramt.

§. 2.

Beschreibung des Collateral-Erben-Beytrags.

Wollte man den Collateral-Erben-Beytrag nach dem Buchstaben des Ausschrei-

schreibens (§. 1.) nehmen; so wäre er die in $2\frac{1}{2}$ pro Cent bestehende Abgabe zu den Zuchthausanstalten zu St. Georgen am See, welche Seiten-Erben von dem ihnen anfallenden Vermögen zu entrichten haben. Alleine, diese Beschreibung ist nach dem Grund jenes Gesetzes und nach dessen Practic viel zu enge.

Ich werde solches unten rechtfertigen.

§. 3.

Andere Benennung des Collateral-Erben-Beytrags.

Der Collateral-Erben-Beytrag wird gemeiniglich Collateral-Anfall genannt. Es drückt aber diese Benennung den ganzen Begriff, welcher damit zu verbinden, eben so wenig aus, als die: Seiten-Erben-Beytrag. Jene ist überdieß mehrdeutig. Collateral-Anfall mag das Erbe, Vermächtniß und dergl. heissen, welches man von Seitenverwandten erhalten hat.

Colla-

Collateral-Anfall oder Anfalls-Gelder sind die ausserordentlichen Reichs-Canzley-Taxgelder, welche von Reichslehensfolgern aus Seitenlinien bezahlt werden (a). Wollte ich über diesen Punkt weiter nachdencken; so könnte ich vielleicht noch mehrere Bedeutungen finden. Alleine, es ist nicht darum zu thun. Selbst der höchste Gesetzgeber im Land hat mit diesem Wort die vorwürfige Abgabe bezeichnet (b), und ich getraute mir

---

(*a*) *Georg. Ludov. Boehmer* princ. juris feudal. præsertim Longobardici (edit. 3.) §. 462.

(*b*) Z. B. in einer den 19. Sept. 1775. an die Regierung zu Bayreuth erlassenen immediaten Resolution, die Erbschafts-Sache Georg Ludw. Diesers zu Lonnerstadt betreffend, dann in einer andern dergleichen unmittelbaren Verordnung vom 28sten Nov. desselben Jahrs wegen des von Aichingerischen usufructus des von Kannischen baaren Vermögens.

auch bey vieler Anstrengung keines vorzuschlagen, welches die Sache ganz faßte (c).

§. 4.

(c) Das dem Collateral-Anfall in mehrern Rücksichten ähnliche unter dem römischen Kaiser August aufgekommene Tributum ab heredibus, legatariis et similibus personis extraneis nec inopibus aerario militari praestandum erhielt die Benennung: Vicesima hereditatium, und wurde von K. Caracalla in decimam hereditatium verwandelt, von K. Macrinus aber in der Folge wieder auf vicesimam gesetzt. L. 13. D. de Transact. L. 37. D. de Relig. et sumt. funer. L. fin. C. de edicto D. Hadriani toll. *Dio Cassius* Lib. 55. histor. Rom. p. m. 647. und 648. et Lib. 56. p. m. 674 *Burmann* de vectigalib. pop. Rom. c. XI. *Fr. Ramos del Manzano* ad L. Pap. Popp. lib. 1. c. 7. sqq. T. V. *Thes. Meermann*. Es erschöpft aber diese Benennung den damit verknüpften Begriff ebenfalls nicht.

§. 4.

Meynungen was C. A. sey?

Der Collateral-Anfall wird, wie ich aus mehrern mit Rechtsgelehrten der höhern Ordnung im Land gepflogenen Unterhaltungen abgenommen, besonders aus zweyerley Standpuncten betrachtet. Manche halten ihn für eine Steuer, und wollen sich dahero bey Beurtheilung desselben nach der Theorie und Practic richten, welche man in Ansehung dieses Zweigs der öffentlichen Einkünfte für die geltendsten hält.

Andere behaupten, er sey mehr eine Nachsteuer, und suchen darauf die Grundsätze anzuwenden, welche hierinn zur Richtschnur angenommen sind. Es sey mir erlaubt, die eine und die andere dieser Meynungen einigermassen zu prüfen und die meinige beyzufügen.

§. 5.

Ist der C. A. Steuer im eigentlichen Verstand?

Bestimmt man den Begriff der Steuer im eigentlichen Verstand, also, daß sie das

sey, was der Landesherr in Deutschland seinen Eingesessenen und Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben auflegt (d); so gehen Steuer und Collateral-Anfall in den Hochfürstlich Bayreuthischen Landen in mehrern Characteren von einander ab. Z. B. Collateral-Anfall geben nicht nur Eingesessene und Unterthanen, sondern auch Fremde, siehe unten §. 16.

Von Steuern sind in den Hochfürstlich Bayreuthischen Landen verschiedene Personen frey,

---

(d) Joh. Jacob Moser Grundriß der Staatsverfassung des deutschen Reichs Ausgabe v. 1748. p. 589. Oberländers juristisches Hand-Lexicon p. 662.

Ich halte auch diese Definition für passend. Denn, wenn gleich manchmal ein und andern Unterthanen in alieno Territorio per modum servitutis juris publici Steuern aufgelegt werden; so thut doch hier deren Landesherr das nur per alium, was er selbst eigentlich hätte thun können.

frey, welche es vom Collateral-Anfall nicht sind. So geniessen z. B. die Räthe und Canzleyverwandten, dann deren Witwen und minderjährige Kinder in gewisser Maße die Realsteuerfreyheit (e) keineswegs aber die Exemtion vom Collateral-Anfall, s. unten §. 16. n. *u*.

Da nun Steuer im eigentlichen Verstand, und Collateral-Anfall von allen Seiten betrachtet, nicht eins ausmachen; so folgt daraus, daß die Grundsätze, welche bey einem dieser Gegenstände angenommen sind, auf den andern nicht gerade zu angewendet werden können (f).

(*e*) Corp. Constitut. Brandenb. Culmbac. Tom. I. p. 164. seq.

(*f*) Nimmt man den Begriff der Steuer in der Ausdehnung, daß darunter alles das, was der Landesherr zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erhebt, zu verstehen; so ist der C. A. ohne Zweifel eine Art von Steuer.

§. 6.

Ist der C. A. Nachsteuer.

Nachsteuer ist eine gewisse, dem Landesherrn zu entrichtende Abgabe von denjenigen ausser Landes gehenden Gütern, welche, so lange sie darinn waren, den Steuern unterworfen gewesen. Die Nachsteuer datirt sich daher, daß man sie für ein Mittel angesehen, die Einwohner eines Landes und deren Vermögen darinn zu erhalten, oder auf den Gegenfall dasselbe wegen des Abzugs zu entschädigen. Manchmal giebt man zwar, wenn man ein Guth von einem Lehen in das andere, welche beide in dem nehmlichen Landesgebiet liegen, Nachsteuer (g); Und eben deswegen möchte man meine obige Definition der Nachsteuer für zu eingeschränkt halten. Alleine, ich kan dieselbe mit dem Ansehen der besten Rechtslehrer verbürgen, welche alle die Exportation eines Guts (Vermö-

---

(g) Z. B. hie und da im Unterland des Bayreuthischen Fürstenthums.

mögens) ausser Landes für den eigenthümlichen Character der erwähnten Abgabe halten. Das Wort Nachsteuer ist sehr bedeutend (h).

Hält man nun diese Definition der Nachsteuer gegen die Description des Collateral-Anfals (§. 2.) und deren Resultate; so findet man, daß beide von einander sehr unter-

---

(h) Wenn ein Guth (Vermögen) aus einem Leben in das andere, welche beide in dem nehmlichen Land liegen, gebracht wird; so bleibt es auch in Zukunft denen Steuern unterworfen, welche es bisher dem Landesherrn eingebracht. Es schlägt also der Grund der Nachsteuer hier nicht an. Wird jene Abgabe nach einer Observanz oder Retorsion in der Quantität der Nachsteuer erhoben; so folgt doch noch nicht, daß dieselbe Nachsteuer sey. Sie mag ihre Rechtmässigkeit eben so wie die Nachsteuer haben. Nur den Namen der leztern darf man jener nicht beylegen.

terschieden seyen. Die Nachsteuer wird von Sachen entrichtet, die ausser Landes gehen; der Collateral-Anfall aber auch von Sachen, die im Land bleiben, siehe unten §. 19. Nachsteuer wird zur Vergütung des Vortheils gegeben, den ein gewisses ausser Land gebracht werdendes Guth dem Staat, so lange es in demselben gewesen, geleistet. Der Collateral-Anfall hat einen andern Grund, (§. 8. seq.) Von der Nachsteuer sind in den Hochfürstlich Bayreuthischen Landen manche Personen frey, als z. E. würkliche Räthe, deren Wittwen und Kinder (i), welche Collateral-Anfall zahlen müssen, infra §. 16. not. (u). Die tägliche Erfahrung zeigt, daß von vielen auswärtigen Erben Nachsteuer und Collateral-Anfall zugleich erhoben wird.

Wenn nun auch diese beiden Abgaben nicht eins sind; so lassen sich die Grundsätze der einen auf die andere ebenfalls nicht völlig appliciren.

§. 7.

(i) Corp. Constit. Brandenb. Culmb. Tom. I. p. 281.

§. 7.

Meynung des Verfassers.

Das beste ist, fördersamst auf den Grund des Collateral-Anfalls einzugehen, diesen nach seinem ganzen Umfang zu prüfen, und dann mit Hinsicht auf den Buchstaben des Gesetzes (§. 1.), das Ganze zu beurtheilen. Ich mache hierinn einen Versuch.

§. 8.

Entfernter Grund des C. A.

Der entfernte Grund des Collateral-Anfalls liegt in dem Satz der natürlichen Billigkeit: Was einem keinen Schaden und dem andern Nutzen bringt, dazu ist jener verbunden.

Niemand wird behaupten, daß diejenigen Schaden (k) leiden, welche, wenn sie aus einer

(k) Schaden im eigentlichen Verstand, (damnum emergens).

einer Verlassenschaftsmasse, deren verstorbener Besitzer nach den positiven Gesetzen in keinem Fall einige Verbindlichkeit zu ihrer Versorgung und Unterstützung (onus alendi) gehabt, Vortheil erhalten, davon einen kleinen Theil einer öffentlichen Anstalt geben. Niemand wird sagen, daß derjenige Schaden habe, welcher von seinem nach dem Tod an Personen bringenden Vermögen, denen zufolge positiver Gesetze, in keinem Fall das Recht zugestanden, Versorgung und Unterstützung von ihm zu fordern, etwas weniges einer öffentlichen Anstalt hinterläßt.

Sowohl dergleichen Empfänger der Vortheile aus Verlassenschaftsmassen, als die Erblasser selbst, befördern aber durch ihre Beyträge zu einer öffentlichen Anstalt den Nutzen des Staats. Die Folge hieraus ist einleuchtend.

Von einer andern Seite legt sich die natürliche Billigkeit des Collateral Anfalls also dar:

Der Mensch, frey vom Band der Gesellschaft, kann über die Güter, welche

er

er sich erworben, nur so lange disponiren, als er lebt. Sein Wille nach dem Tod ist nicht gedenkbar. Er kann demselben keine Würkung geben. Der Mensch im Staat, besonders in Deutschland, hat der Regel nach, mit einer Einschränkung in Ansehung seiner nächsten Blutsverwandten und Ehegatten, die volle Freyheit, selbst ausdrücklich zu verordnen, wer nach seinem Tod sein Vermögen erhalten, und wie damit gebahret werden soll. Hat der Erblasser bey seinem letzten Willen die gesetzlichen Erfordernisse beobachtet; so macht ihn die oberste Gewalt mit ihrem ganzen Ansehen geltend.

Hat einer bey seinen Lebzeiten in Absicht auf sein hinterlassendes Vermögen keine Vorsehung getroffen; so ist von der obersten Gewalt auch in diesem Fall gesorgt. Sie hat eine Erbfolge-Ordnung festgesezt, welche genau nach den Abstufungen der Liebe des menschlichen Herzens gegen Blutsverwandte und Ehegatten abgemessen ist. Unter Personen, die dem Verstorbenen am theuersten gewesen, und die sein Andenken am meisten

ehren,

ehren, werden dessen Güter ausgetheilt. Gewiß zeigt diese Anordnung auf Seiten des Beherrschers die höchste Billigkeit! Kann nun derselbe dagegen nicht auch von denenjenigen einige Billigkeit erwarten, welche jene geniessen? Und ist es mehr als nur einige Billigkeit, wenn der Landesherr nicht von solchen Personen, welche den Verlust eines Verstorbenen am schmerzlichsten empfinden, weil er der Verlust ihrer Versorgung und Unterstützung und Freuden ist, — nein! nur von denenjenigen, welche in gleichgültigeru Verhältnissen gegen den leztern gestanden, — nicht von dem Vermögen, das der Verstorbene für die ersten Lieblinge seines Herzens erworben oder conservirt hat, sondern von dem, das er entferntern Personen hinterläßt, einen kleinen Beytrag zu einer öffentlichen Anstalt verlangt.

Kaum sollte man glauben, daß Jemand so wenig guter Unterthan, so wenig Theilnehmer an der Wohlfarth des Staats seyn könnte, der diese obrigkeitliche Forderung nur im geringsten Grad für hart halte, der

nicht

nicht vielmehr mit Vergnügen zu einem publiken Endzweck in einem Land einigermassen beywürken sollte, wo entweder er selbst den Wohlstand des Unterthans genießt, oder wo diesen doch sein mit Dank zu ehrender Erblasser genossen hat. Man verzeihe mir diese kleine Energie! Sie war zum Beweis des Grunds meines Gegenstands — der ganz eigenen natürlichen Billigkeit — vielleicht nicht ganz illocal.

Nur der im höchsten Grad Uebelgesinnte könnte die Einwürfe machen, daß durch den Collateral-Anfall

1) die Freude dessen, der aus einer Erbschaftsmasse etwas zufälliger Weise erhalten, dadurch, daß man ihm einen Theil davon abverlange, so fort in unangenehme Empfindungen verwandelt, und

2) dem Willen des Erblassers, den man sonst im Staat für heilig halte, zu nahe getretten werde. Es ist aber mit Beziehung auf die in diesem §. vorhin angeführten Sätze, der

1ste Einwurf leicht damit zu beseitigen, daß dem Empfänger des zufälligen Vortheils aus einer Verlassenschaftsmasse, der Wille des Erblassers immer noch gar wohl behagt haben würde, wenn lezterer erstern anstatt 100 fl. 97½ fl., anstatt 1000 fl. 975 fl. u. s. w. hinterlassen, und derjenige, den über den kleinen dem Staat zufallenden Theil von dem Ganzen, das er erhalten, unangenehme Empfindungen einnehmen können, eben so viel Stoff zur Beschwerde haben würde, daß der Erblasser nicht doppelt und dreyfach so viel auf ihn gebracht. Dem

2ten Einwurf stehet dieses entgegen: Dem Erblasser kann nicht Unrecht geschehen, wenn sein Andenken dadurch doppelt schätzbar gemacht wird, daß von seinem Vermögen, ausser denen Personen, welchen er es nach bloser Willkühr gegönnt, auch der Staat etwas bekommt. Mehr nicht von Antithesen, die Züge der niedrigsten Eigennützigkeit und Mißgunst sind!

§. 9.

Ein anderer Beweis des entfernten Grunds des C. A.

Ein anderer Beweis der natürlichen Billigkeit des Collateral-Anfalls kan also geführt werden:

Je nothwendiger eine öffentliche Auflage im Staat ist; von desto mehr natürlicher Billigkeit ist sie auf Seiten des Gebers, und die Obrigkeit beobachtet die möglichste natürliche Billigkeit, wenn Sie blos solche Dinge zur Materie einer dergleichen Auflage macht, die dem Besitzer wahren Vortheil bringen.

Unter diesen Dingen sind Erbschaften, Vermächtnisse und so weiter, die ausgezeichnetsten. In den römischen Gesetzen werden Erbchaft, Legat, Fideicommis, Schenkung von Todeswegen, und dergleichen mehrmahls res lucrativae genannt (l). In Deutschland hat man das bekannte Sprichwort: Erben

(l) Instit. §. 1. de auctorit. tut. L. un. C. de impon. lucr. descript.

ist ein Glück. Der Erbe, Legatar u. s. f. erwirbt in einem Augenblick und meistentheils ohne Mühe das, was der Verstorbene öfters mit unendlicher Mühe und Sorge gesammelt oder erhalten hat. In dem stärksten Licht mus sich nun die natürliche Billigkeit einer Forderung des Landesherrn an diejenigen, welche bey dem Verlust der Verstorbenen nach den Gefühlen des menschlichen Herzens, kälter sind, an diejenigen, die man im gemeinen Leben lachende Erben heißt, darthun, wenn man die Ueberzeugung erhalten, daß solche Forderung nothwendig sey. Diese Ueberzeugung geben folgende Sätze.

§. 10.

Näherer Grund des C. A.

Der nähere Grund des Collateral-Anfalls in dem Bayreuthischen Fürstenthum ist die Erhaltung der Zuchthausanstalten zu St. Georgen am See (m). Wer die treflichen

(m) Ausnahme von der Regel ist es, daß der

chen Einrichtungen dieser Anstalten kennt, wodurch das Laster verhältnismäsig bestraft, und die Person, die es begangen, möglichst gebessert, wo der Verbrecher so behandelt wird, daß man ihn keines Rechts der Menschheit beraubt; wer weiß, wie viel auf den Religionsunterricht der Sträflinge, auf deren Leibspflege, wenn sie krank sind, auf die sorgfältige Aufsicht über jedes Individuum, und über das Ganze gewendet wird, der kan nicht zweifeln, daß hiezu ganz besondere Resourcen erfordert werden. Diese müssen, wenn sie zureichen sollen, in den neuern Zeiten um so ergiebiger seyn, je seltener die Todesstrafen vorkommen, und je mehr die Bevölkerung zugenommen hat. Der höchste Landesherr hatte es für unumgäng-

der in der Stadt Erlang anfällige Collateral-Erben-Beytrag den dortigen bedürftigen Kirchen-Aerarien überlassen wird. Ich handle hier von der Regel, welche das Gesetz (§. 1.) enthält, und lasse mich auf jene Ausnahme nicht ein.

liche Pflicht zu halten, ein Mittel zu ergreifen, wodurch ein — das gemeine Beste so sehr interressirendes Institut erhalten würde. Kein Mittel war zweckmäsiger, als der Collateral-Anfall!

§. 11.

Rechtmässigkeit des C. A. nach den Reichsgesetzen.

Niemand wird dahero den kühnen Zweifel hegen, ob diese Auflage, ohne wider den ächten Sinn der deutschen Reichsgesetze wegen der Gewalt der höchsten Stände in der Materie von öffentlichen Auflagen, anzustossen, habe eingeführt werden können? Doch aber auf alle Fälle noch einige Worte zur gänzlichen Vernichtung dieses Zweifels! Ich habe nicht nöthig, die Befugnisse der Reichsstände in Ansehung der öffentlichen Auflagen unter andern nach den Reichsabschieden von 1544. §. 30. von 1566. §. 41. von 1582. §. 10. hier zu entwickeln, und dar-

daraus das Resultat abzuziehen, daß mit dem Geist und der Analogie derselben, der Collateral-Anfall vollkommen zu rechtfertigen sey. Ein unbestrittener Satz ist hier hinlänglich, nehmlich dieser: Der deutsche Landesherr ist berechtigt, die Reichs- und Creisprästanda durch öffentliche Auflagen zu erheben.

Der Collateral-Anfall wird zur Erhaltung der Zuchthausanstalten verwendet, mithin zu einem nothwendigen Mittel der gemeinen Sicherheit im Reich, welche der höchste Regent des Bayreuthischen Landes nicht nur als Co-status imperii überhaupt, sondern auch ins besondere nach dessen erhabenen Verhältniß gegen den fränkischen Creis vorzüglich zu befördern hat. So wie nun der Bayreuthische Landesherr befugt ist, die Reichs- und Creisprästanda zu erheben, eben so ist er auch berechtiget, den Collateral-Anfall zu verlangen. Soviel von dem Grund desselben!

§. 12.

Wird der C. A. von Personen oder Sachen gegeben?

Es scheint hier der Ort zu seyn, wo ich mit wenigen die Frage zu berühren habe, ob der Collateral-Anfall von den Personen, die aus einer Verlassenschaftsmasse etwas beziehen, gegeben werde? oder ob ihn die Verlassenschaftsobjecte selbst entrichten? — um mich kunstmässig auszudrücken — ob er eine persönliche oder Realabgabe sey?

Ich halte ihn für eine Abgabe der Personen wegen der aus Erbmassen erhaltenden Sachen (Vortheile). Es erhellet solches selbst aus dem Buchstaben des Gesetzes, wodurch derselbe begründet worden. (§. 1.) Demnach wäre er ein vermischtes Prästandum.

§. 13.

Uebergang zu Resultaten aus den bisherigen Sätzen.

Aus den bisher angeführten Sätzen lassen sich nun leicht alle Folgen ziehen, wel-

che besonders dazu dienen, um sie zu beurtheilen,

I.) welche Personen vom Collateral-Anfall frey,

II.) welche ihn zu entrichten haben, und

III.) von welchen Sachen er zu leisten sey? Nehmlich

§. 14.

Welche Personen sind von C. A. frey?

ad I.) sind nach dem Buchstaben des Gesetzes (§. 1.) (n) und nach dessen Grund (§. 8. seq.) davon frey

A.) Descendenten, sie seyen a.) legitime, oder b.) illegitime, c.) in elterlicher Gewalt gewesene, oder d.) emancipirte, oder nach angestellter eigenen Oeconomie von dem elterlichen Haushalten getrennte

B.) Ascendenten, sie seyen a.) legitime, oder b.) illegitime, sie mögen c.) die Descen-

(n) Das Gesetz spricht blos von Seitenerben.

denken in ihrer Gewalt gehabt, oder d.) sie emancipirt, oder nach angestellter eigenen Oeconomie von ihrem Haushalten getrennt haben, (o).

Frey sind

C.) Ehegatten (p).

§. 15.

(o) Eine ausdrückliche Erläuterung des höchsten Gesetzgebers enthält die an die Regierung zu Bayreuth am 26. May 1781. ergangene immediate Resolution, die Regierungs Rath Oertelische Verlassenschafts-Sache betreffend, verbis:
„Da blos Erben in ab- und aufstei„gender Linie von der Collateral-An„falls-Prästation frey sind ꝛc.“

(p) Zwar scheint die in der vorstehenden Note (o) bemerkte Erläuterung des höchsten Gesetzgebers die Ehegatten von der Exemtion vom Collateral-Anfall auszuschliessen. Alleine, da die positiven Gesetze denselben das wechselseitige onus alendi eben so, wie den Descendenten und

§. 15.

Welche Personen haben C. A. zu entrichten?

Ad II.

wird nach dem Buchstaben des Gesetzes (§. 1.) der Collateral-Anfall von Seitenerben bezahlt. Seitenerbe (Collateralis) ist nach dem Sprachgebrauch der Erbe, der mit dem Verstorbenen in einer Seitenverwandschaft

---

und Ascendenten, auflegen, Lauterbachii Compendio juris a Schüz. edito 1701. p. 458, wo zugleich die hieher sich beziehenden Leges angeführt sind; Da die Ehegatten unter diejenigen Personen zu rechnen sind, welche den wechselseitigen Verlust durch den Tod am schmerzlichsten empfinden (§. 8. seq.); so werden sie mit Recht eben so, als die Descendenten und Ascendenten, vom C. A. frey gelassen. Die Practic zeigt auch, daß denselben diese Abgabe noch in keinem Fall abverlangt worden.

schaft gestanden (q). Niemand wird den ganz fremden Erben einen Seitenerben heissen. Alleine, der Grund des Gesetzes (§. 8. seq.) verbindet zu dieser Abgabe weit mehrere Personen.

Zu entrichten haben ihn

1) a.) unvollkommen (imperfecte, minus plene) an Kindes, Enkel Statt angenommene, b.) arrogirte, c.) durch Einkindschaft verbundene, d.) Stiefkinder, Stiefenkel, Stiefurenkel, und so weiter.

2) a.) unvollkommen (imperfecte minus plene) adoptirende Eltern, Großeltern, b.) arrogirende, c.) durch Einkindschaft in das elterliche Verhältnis sich gesetzte (r), d.) Stief-

---

(q) Hederich Lexicon manuale sub voce: Collateralis, Hochfürstlich Bayreuthische Landes-Constitution Tit. VII. §. 6.

(r) Vom Collateral-Anfall sind blos Descendenten und Ascendenten im eigentlichen Verstand, das ist, leibliche, frey. Die

Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefurgroßeltern, und so weiter (s).

3) Ge-

Die positiven Gesetze, welche den Ascendenten und Descendenten das reciproke onus alendi auflegen, sprechen nur von leiblichen. L. 5. §. 2. 15. u. 16. L. 8. D. de agnoscend. et alend. liberis et parentibus, Nov. 117, c. 7. L. 5. Cor. de p. p.

Unvollkommen an Kinds und Eltern Statt angenommene, arrogirte, und arrogirende u. s. w. empfinden auch nach den Trieben des menschlichen Herzens die durch den Tod geschehene Auflösung der wechselseitigen nicht von der Natur, sondern nach Willkühr und Convenienz geknüpften Bande nicht so schmerzlich, als leibliche Kinder Eltern rc. Es schlägt also der Grund des E. A. (§. 8. seq.) bey erstern vollkommen an. Hiebey bemercke ich, daß, wenn auch gleich der Landesherr die Adoption, Arrogation

und

3) Geschwisterte, sie seyen a.) vollbürtige, b.) halbbürtige (t), c.) Stiefgeschwisterte, oder

---

und Einkindschaft bestättigt hat, doch nicht anzunehmen sey, daß Höchstderselbe zugleich in eventum auf den C. A. Verzicht gethan, da alle Bestättigungen unbeschadet der Rechte des Staats und eines jeden Dritten, geschehen.

(s) Bey Stiefkindern, Stiefeltern u. s. w. gilt das in der vorstehenden Note (r) von den Adoptirten, Adoptirenden ꝛc. gesagte. Es hat auch der höchste Gesetzgeber in der in der Note (o) allegirten immediaten Resolution ausdrücklich erklärt, daß „da „unter die Classe der Descendenten und „Ascendenten Stiefkinder, Enkel und „Eltern nicht zu rechnen„ diese zum C. A. verbunden seyen.

(t) Geschwisterte haben nach positiven Gesetzen nicht die resp. Verbindlichkeit und Recht

oder d.) durch irgend eine Weise mit dem Verstorbenen in eine dergleichen Verbindung gekommene,

4) alle andere entferntere Verwandte, eben so als

5) alle sonstige heredes extranei.

§. 16.

Recht in Ansehung des oneris alendi gegen einander, als Descendenten, Ascendenten und Ehegatten. L. 13. §. 2. D. de administrat. et peric. tut. L. 1. §. 2. D. de tutel. et ration. distrah. woraus manche Rechtslehrer das onus alendi fratres et sorores ableiten, sezt auf Seiten des Ernährers eigene Willkühr voraus. Geschwisterte sind auch nach den Empfindungen des menschlichen Herzens bey ihrem wechselseitigen Tod gleichgültiger als Descendenten und Ascendenten; dahero auch bey erstern der Grund des C. A. (§. 8. seq.) eintritt.

§. 16.

Fortsetzung der §. 15. bemerkten Sätze.

Um von dem Collateral-Anfall resp. frey zu seyn, oder solchen bezahlen zu müssen, macht weder der Buchstab des Gesetzes (§. 1.) noch dessen Grund (§. 8. seq.) einen Unterschied, ob die §§. 14. und 15. angezeigten Personen

A.) nach einem letzten Willen, oder ab intestato, oder nach Verträgen succediren;

B.) im Land oder ausser demselben,

C.) von hohen oder niedern, privilegirten oder unprivilegirten Stand (u),

D.) arm oder reich seyen.

§. 17.

(u) Dahero auch, wie die bisherige Erfahrung in vielen Fällen gelehrt, Edelleute, würkliche Räthe, Professoren u. s. w. C. A. zahlen müssen, woferne dieselben nicht besonders und aus Gnaden dispensirt worden.

Pia

§. 17.

Von welchen Sachen wird C. A. geleistet?

Was

ad III.) die Sachen betrift, von welchen der Collateral-Anfall zu entrichten ist; so giebt der Buchstab des Gesetzes (§. 1.) Vermögen, und in Beziehung auf das Wort Seitenerben, ererbtes Vermögen zum Gegenstand jener Abgabe an. Erbe ist universitas juris. Nach dem Buchstaben des Gesetzes wäre dahero z. B. das einzelne Haus oder Garten, welches N. aus seiner ganzen Masse seinem Neffen hinterlassen, vom Collateral-Anfall frey.

Vermögen bedeutet ferner nach dem Sprachgebrauch eine Substanz. Zufolge des Buch-

---

Pia Corpora sind nach Serenissimi unmittelbahrer ausdrücklichen Erklärung vom C. A. frey.

Buchstabens des Gesetzes wäre also z. E. der Niesbrauch (usus fructus) ebenfalls vom E. A. frey.

Allein, der Grund des Gesetzes gehet auch hier viel weiter.

§. 18.

Fortsetzung der §. 17. bemerkten Sätze.

Vermöge dessen ist der E. A. von allen aus Erbmassen erhaltenden Allodial-Sachen (Vortheilen) (v) zu entrichten, also

a.) von

(v) Lehen, wobey successio feudalis beobachtet wird, sind dem E. A. nicht unterworfen. Der Nachfolger überkommt keinen Gewinn, sondern ein schon gehabtes ius quaesitum. Lehen und Erbe sind genau unterschieden. Lezteres hat das Gesetz (§. 1.) zum Gegenstand.

a.) von körperlichen und unkörperlichen Dingen, e. g. Dienstbarkeiten, α.) persönlichen, dem Niesbrauch (usu fructu) (w)

 dem

(w) In der an die Regierung zu Bayreuth am 28. Novembr. 1775. ergangenen immediaten Resolution, den von Aichingerischen usum fructum des von Kannischen baaren Vermögens betreffend, ist zwar folgendes deklarirt: „Da „die verehelichte A. v. A. zu C. nur al„lein als usufructuaria des von ihrer „Schwester, der verwittibten v. K. hin„terlassenen baaren Vermögens zu be„trachten rc. so kann von der gedachten „usufructuaria mit Billigkeit einiger An„fall an das Zuchthaus nicht gefordert werden.„ Allein, ist in einem dergleichen Fall der usus fructus nicht eben so sehr Vortheil für den, der ihn erhält, als jeder andere Gegenstand des C. A.? Schlägt nicht hier der Grund dieser

dem Gebrauch, (usu) der Wohnung (habitatione) und β.) reellen;

auch von Alimenten, sie seyen successive oder auf einmal anfällig;

b.) von unbeweglichen oder beweglichen oder sich selbst bewegenden Dingen;

c.) von der universitate juris et rerum, und einzelnen Dingen, welche der Successor, als Erbe, als Legatar, als Fideicommissar, (universalis aut particularis) als Donatar, von Todeswegen, (mortis causa) erhält.

§. 19.

---

dieser Abgabe (§. 8. seq.) vollkommen an? Wird also nicht, wenn derjenige, welcher einen gewissen usum fructum, der manchmal sehr beträchtlich seyn kann, überkommen, nach Billigkeit vom C. A. frey bleiben soll, gegen alle die, welche in ganz ähnlichen Verhältnissen von andern Vortheilen jene Abgabe entrichten müssen, eine Ungleichheit statuirt? Im tiefsten Respeckt sey dieses bemerkt!

§. 19.

C. A. von Sachen die im Landesgebiet sind. Wie aber, wenn sie sich ausserhalb befinden?

Kein Zweifel waltet hier ob, wenn die zur Erbmasse gehörigen Objecte in dem Landesgebiet sind. Befinden sie sich aber ausser demselben; so ist nothwendig ein Unterschied zu machen.

§. 20.

Unterschied zwischen unbeweglichen und.

Was die unbeweglichen Dinge anbelangt; so glaube ich, daß davon im Land, wo der Verstorbene sein Domicilium gehabt, der Collateral-Anfall nur dann zu entrichten sey, wenn derselbe in Territorio rei sitae nicht gefordert wird. Locus domicilii begründet ein allgemeines forum.

Da wird die Hauptrechnung der Erbmasse gemacht, wodurch die ausser Landes befindlichen Objecte mitlaufen. Es ist dahero eben so viel Billigkeit, daß von diesen Objecten in Loco domicilii C. A. gegeben werde, wenn sie in loco rei sitae nicht damit belegt sind, als es Unbilligkeit wäre, solchen, wenn er in utroque loco eingeführt seyn sollte, doppelt prästiren zu müssen.

In einem dergleichen Fall geben meiner Meynung nach, die Rechte des Landesherrn, wo die Sache liegt, vor, weil dieser allein den Besitz derselben dem Erben, Legatar u. s. w. gewähren kann. Wie aber in dem Fall, wenn die ausser Landes gelegenen Immobilien verkauft werden, und der Erlös zur Hauptmasse in Locum domicilii kommt?

Ich antworte: Ist von der re immobili in loco rei sitae kein C. A. zu bezahlen; so kann er von dem Erlös nach dem vorbemerkten Grundsatz in loco domicilii gar wohl gefordert werden. Ist er aber in loco sitae üb-

lich;

lich; so darf er von dem Erlös, der zur Hauptmasse in locum domicilii kommt, allda nicht auch entrichtet werden, und zwar um so weniger, als hier die Rechtsregel: quod in rebus singularibus pretium in locum rei non succedat, anschlägt.

§. 21.

Beweglichen Dingen.

Was die beweglichen und sich selbst bewegenden Sachen betrift; so sind solche, wenn sie sich ausser Landes befinden, entweder bestimmt, immer alda zu bleiben; und dann werden sie nach dem Grundsatz der unbeweglichen Sachen, dessen ich vorhin erwähnt (§. 20.) beurtheilt: oder sie sind nicht also bestimmt, sondern können zu gesezter Zeit in das Land, wo der Herr sein Domicilium hat, abgefordert werden; und dann folgen sie jederzeit der Person ihres Herrn und sind der Obrigkeit seines Wohnorts (Domicilii) unterworfen: Daher auch diese alleine davon

von den C. A. erhebt. Capitalien, die in einem Land, wo der Verstorbene sein Domicilium nicht gehabt, angelegt sind, werden dennoch auf dieses Land nicht eingeschränkt, sondern hängen der Person des Gläubigers unzertrennlich an. Mit Recht behauptet man, daß sie da seyen, wo der Gläubiger sein Domicilium hat. Folglich nimmt auch diese Obrigkeit (domicilii) alleine davon den C. A. (x).

§. 22.

Taxation der Sachen, die dem C. A. unterworfen.

Die Taxation der Gegenstände, welche dem C. A. unterworfen sind, geschiehet füglichst von der Obrigkeit, wo die ganze Erbmasse

---

(x) Noch bemerke ich, daß die zu der voigtländischen Ritterschaft in den Bayreuthischen Landen, gehörigen Güter bisher vom C. A. frey geblieben.

masse verzeichnet und getheilt oder sonst arrangirt wird, also gemeiniglich von der des Wohnorts (domicilii) (y) durch verpflichtete Sachverständige. Von Vortheilen, die nach und nach percipirt werden, ist auch der C. A. nach und nach und wenn der Vortheil schon genossen ist, zu bezahlen, z. E. von gewissen Dienstbarkeiten, Alimenten u. s. w. Am besten würde es in dergleichen Fällen seyn, wenn die höchste Obrigkeit ein Aversional-Quantum nähme.

§. 23.

Schluß.

Indem ich nun hier eine Skizze geliefert, wie der Collateral-Anfall in dem Fürstenthum Brandenburg Oberhalb-Gebirgs nach Grundsätzen der Billigkeit und des

Rechts

(y) In Ansehung der ausser Landes befindlichen Immobilien in dem habilen Fall (§. 20.) mittelst Requisition.

Rechts beurtheilt und, da das Gesetz, wodurch derselbe eingeführt worden (§. 1.), nicht das vollste Licht giebt, mittelst eines zweyten noch näher bestimmt werden könnte; so wiederhole ich den Wunsch, daß ein Mann von den erforderlichen Eigenschaften hierauf einige Aufmerksamkeit richten, und bey dem höchsten Landesherrn die Einleitung dazu machen möchte.

4.3766.g

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Über Erbschafts-Steuer

Erlangen 1790

J.germ. 100
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551764-1
VD18 14487527-001